

Datum: _____

Firma/Aufsteller: _____ Kassenzeichen: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____
(Bitte unbedingt für Rückfragen angeben)

Stadt Marl
Kämmerei/Steueramt
45765 Marl

Anlage zur Vergnügungssteuererklärung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

für das IV. Quartal 20 __, Monate Oktober bis Dezember 20 __

Aufstellort: Marl, _____
__ Gaststätte __ Spielhalle

Lfd. Nr.	Name Spielgerät	Nummer	Für den Monat	Zeitraum Ablesung (vom – bis)	Betrag in Euro/Nettok.	Bemerkungen (Tausch, Einbruch usw.)
1			Oktober			
			Novemb.			
			Dezemb.			
2			Oktober			
			Novemb.			
			Dezemb.			
3			Oktober			
			Novemb.			
			Dezemb.			
4			Oktober			
			Novemb.			
			Dezemb.			
5			Oktober			
			Novemb.			
			Dezemb.			
6			Oktober			
			Novemb.			
			Dezemb.			
7			Oktober			
			Novemb.			
			Dezemb.			
8			Oktober			
			Novemb.			
			Dezemb.			
9			Oktober			
			Novemb.			
			Dezemb.			
10			Oktober			
			Novemb.			
			Dezemb.			

Einspielergebnis gesamt Oktober: _____ Euro
Einspielergebnis gesamt November: _____ Euro
Einspielergebnis gesamt Dezember: _____ Euro

Ergänzende Erläuterungen

Einspielergebnis

Die Steuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit richtet sich nach deren Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Nettokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld und zu zahlender Mehrwertsteuer. Maßgebend ist der elektronische Kassenausdruck des Spielgerätes. Diese Zählwerkausdrucke sind 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Marl lückenlos vorzulegen.

Die Steuer beträgt 14 % des Einspielergebnisses je Gerät.

Steuerklärung

Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten ist die Steuer je Gerät vierteljährlich zu errechnen und auf diesem Vordruck zu erklären. Die Erklärung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen. Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Der Anspruch der Steuer entsteht mit dem Tag der Aufstellung des Gerätes und endet mit dem Entfernen des Gerätes.

Token

Spielgeräte, an denen Spielmarken ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne ausgetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist als Bemessungsgrundlage der maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Mehre Spieleinrichtungen

Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein separates Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtungen sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.